

Entwurf

SATZUNG des Reit- und Fahrvereins Neuenstein e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Verein führt den Namen: Reit- und Fahrverein Neuenstein e. V.
Er wurde 1974 unter dem Namen „Reiterverein Oberaula“ gegründet und 1981 in „Reit- und Fahrverein Neuenstein“ umbenannt.
Sein Sitz ist Neuenstein.
Er ist beim Amtsgericht Bad Hersfeld unter der Registernummer VR 521 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V., im Landessportbund Hessen e. V., im Hessischen Reit- und Fahrverband e. V., im Verband der Reit- und Fahrvereine von Kurhessen/Waldeck e. V. und im Kreisreiterbund Hersfeld-Rotenburg e.V.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit, Zweckgebundenheit und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt auf der Grundlage des Amateurgedankens ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung unter Ausschluss von politischen, rassistischen und weltanschaulichen Gesichtspunkten.
2. Dieser Satzungszweck wird in besonderer Weise verwirklicht durch:
 - die theoretische und praktische Ausbildung seiner Mitglieder, besonders der jugendlichen Mitglieder, im Reiten, Fahren und Voltigieren,
 - die Betreuung und Beratung seiner Mitglieder in Pflege und Förderung der Pferdehaltung und der Ausbildung des Pferdes,
 - die Durchführung von Vorträgen, Lehrgängen und pferdesportlichen Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen, die notwendig oder nützlich für den Verein sind und nicht dem Satzungszweck widersprechen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt primär keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten folglich weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen des Vereins.
5. Der Verein darf niemanden weder durch zweckentfremdete Ausgaben noch unverhältnismäßige Vorteile begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Als aktive oder fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche Personen in den Verein aufgenommen werden. Das sind: Erwachsene, Jugendliche (14 – 17 Jahre) und Kinder (unter 14 Jahren).
3. Die Aufnahme in den Verein muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Bei jugendlichen Antragstellern müssen die gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung zum Aufnahmeantrag durch Unterschrift beurkunden. Mit diesem Antrag wird gleichzeitig die gültige Vereinssatzung anerkannt und eine Bankabrufserklärung für den bargeldlosen Geschäftsverkehr abgegeben.
4. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand in einem Zeitraum von drei Monaten. Bis zu dieser Entscheidung ist die Mitgliedschaft schwebend.
5. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen den Aufnahmeantrag ablehnen. Die Ablehnung muss dem Antragsteller durch Einschreiben mitgeteilt werden. Der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Ablehnung mit einem schriftlich begründeten eingeschriebenen Antrag beim Vorstand Widerspruch einlegen und die nächste Mitgliederversammlung zu einer endgültigen Entscheidung über seine Mitgliedschaft veranlassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Widerspruchsantrag. Die Entscheidung muss dem Antragsteller durch Einschreiben mitgeteilt werden.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Förderung des Vereins und seiner Ziele in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf begründeten Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das gleiche Verfahren gilt auch für die Ernennung von Vorsitzenden des Vereins zu Ehrenvorsitzenden. Die Ernennung wird vom Vorstand den Betroffenen durch Urkunde dokumentiert.
2. Die Ernennungen können auf begründeten Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aberkannt werden, wenn Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende gravierend gegen die in der Satzung festgeschriebenen Zwecke und Ziele des Vereins verstoßen.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Sie kann nur zum Ende des Geschäftsjahres, also zum 31. Dezember, ausgesprochen werden. Dabei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist einzuhalten.

3. Der Ausschluss kann nur durch Zuwiderhandlung gegen die in der gültigen Verfassung aufgeführten Zwecke und Ziele erfolgen. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Die Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe durch Einschreiben mitzuteilen. Mit der Zustellung der Bescheides des Vorstandes erlischt die Mitgliedschaft und sämtliche damit verbundene Rechte.
4. Für den Widerspruch gegen den Ausschlussbescheid gilt der in § 3 (5) dargestellte Verfahrensweg.
5. Die Streichung aus der Mitgliederliste regelt § 6 (3).
6. Die Beitragsabrechnung endet bei Tod, Kündigung, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste zum Jahresende.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Dabei sind die vom Vorstand näheren Bestimmungen zu beachten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu bezahlen. Die Beiträge werden im ersten Monat des Geschäftsjahres durch Bankeinzug fällig.
3. Bei Zahlungsverzug über die Dauer eines halben Jahres nach Fälligkeit kann der Vorstand die Streichung des säumigen Mitgliedes aus der Mitgliederliste veranlassen. Die bis zu diesem Zeitpunkt noch ausstehende Beiträge und/oder Gebühren werden gebühren- und zinspflichtig eingezogen.
4. Die Mitglieder sind bezüglich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten. Das gilt nicht nur bei sportlichen Veranstaltungen. Zu diesen Grundsätzen gehören im Besonderen:
 - a) eine bedürfnisgerechte Ernährung, eine angemessene Pflege, eine artgerechte Unterbringung und ausreichende Bewegung,
 - b) eine artgerechte Pferdeausbildung, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, nicht zu quälen, zu misshandeln und nicht unzulänglich zu transportieren.
5. Bei sportlichen Veranstaltungen anerkennen die Mitglieder die jeweilige Leistungsprüfungsordnung der Reiterlichen Vereinigung (FN) und ihre Rechtsordnung.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Als oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins regelt die Mitgliederversammlung folgende Angelegenheiten:
 - satzungsgemäße Wahlen,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Stellvertreters auf die Dauer von drei Jahren – die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen uneingeschränkt geschäftsfähig sein-,
 - Festsetzung der Beiträge,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und -vorsitzenden,
 - Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan,
 - Beschlussfassung über den vom Vorstand geplanten Veranstaltungskalender,
 - Entgegennahme der sich aufgrund der Geschäftsordnung des Vorstandes ergebenden Berichte,
 - Entgegennahme der Prüfungsberichte der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes,
 - Aufnahme und Ausschluss im Widerspruchsfalle durch die Betroffenen,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind a) für ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) mindestens 14 Tage vorher, b) für außerordentliche Mitgliederversammlungen mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist im ersten Viertel des Geschäftsjahres einzuberufen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

5. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6. Im Verhinderungsfall kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden. Der Bevollmächtigte muss stimmberechtigtes Mitglied und für die Dauer der Mitgliederversammlung schriftlich beauftragt sein. Die Vollmacht muss zu Beginn dem Vorstand vorliegen.

7. Anträge, die auf die Tagesordnung sollen, müssen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugestellt werden.

8. Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

9. Mitgliederversammlungen sind bei Beachtung der Einladefrist unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

10. Satzungsänderungen benötigen eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 **Der Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Geschäftsführer,
 - der Schriftführer
 - der Pressewart
 - der Sportwart,
 - der Jugendwart
 - der Platz- und Gerätewart

2. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

3. Der Vorstand kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.

4. Die Mitglieder des Vorstandes – ausgenommen der Jugendwart – werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

5. Der Jugendwart wird von den Kindern und Jugendlichen des Vereins auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollte aktives Mitglied sein.

6. Der Vorstand bleibt nach dreijähriger Amtsperiode so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattfindet. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muss auf der nächsten Mitgliederversammlung die Vorstandsfunktion durch Wahl neu besetzt werden. Bis zur Mitgliederverübernimmt ein anderes Vorstandsmitglied diese Aufgabe oder der Vorstand beauftragt ein Vereinsmitglied mit der Funktion des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds.

7. Der Vorstand setzt die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse um, führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht laut Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist ermächtigt zur Führung der Geschäfte nicht im Haushaltsplan ausgewiesene Rechtsverbindlichkeiten bis zu 1500 € einzugehen.

8. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende.Jeder vertritt einzeln.

9. Der Vorstand nach Ziffer 8 vertritt den Verein nach innen und außen in allen gerichtlichen außergerichtlichen Angelegenheiten. Er kann Aufgaben an Vorstandsmitglieder – auch an

solche des erweiterten Vorstandes – übertragen.

10. Der Vorstand kann zur Erledigung und Beratung Ausschüsse bilden, in die auch Nichtmitglieder bestellt werden können. Die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses haben beratende Funktion und keinerlei Stimmrecht.
11. Die Aufgaben der jeweiligen Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.
12. Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§ 10

Auflösung des Vereins und Auflösungsbestimmungen

1. Die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Wegfall der Gemeinnützigkeit oder Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Landessportbund Hessen e.V., der es für gemeinnützige Sportzwecke verwenden soll.
3. Liquidatoren sind die zuletzt eingetragenen Vorstandsmitglieder gemäß § 74 BGB.

§ 11

Ermächtigung für Änderungen

Der Vorstand im Sinne §26 BGB wird ermächtigt, redaktionelle bzw. formelle Änderungen in der Satzung vorzunehmen, falls diese vom Vereinsregister des Amtsgerichts im Anmeldeverfahren oder vom zuständigen Finanzamt im Zuge des Verfahrens, in welchem der Verein für gemeinnützig erklärt werden soll, verlangt werden.

(§11 kann wegfallen, wenn die Mitgliederversammlung die Ermächtigung beschließt.)